

(Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

21. April 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 028

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Schulbetrieb in der nächsten Woche.....	2
2. Qualifizierte Selbstauskunft.....	4
3. Polyteia Meldungen seit 19.4.2021	4
4. Testauslieferungen	5
5. Beurlaubungen	6

1. Schulbetrieb in der nächsten Woche

Das Gesundheits- und Bildungsministerium haben heute wieder gemeinsam über die Auswirkungen des Infektionsgeschehens in einzelnen Kreisen und Städten mit erhöhtem Infektionsgeschehen entschieden.

In den Kreisen Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie in den kreisfreien Städten Lübeck, Kiel und Flensburg gelten die folgenden Regelungen.

- Jg. 1 – 6: Präsenzunterricht im Corona-Regelbetrieb
- Jg. 7 – 13: Wechselunterricht und Betreuungsangebote (gem. § 7 Abs. 3 SchulencoronaVO für Einzelfälle mit besonderem Bedarf) auch innerhalb des Ganztags- und Betreuungsangebots
- Abschlussklassen und Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen (für Abschlussklassen gem. § 7 Abs.2 SchulencoronaVO mit Mindestabstand von 1,5 m)
- Prüfungen in Präsenz unter Hygienebedingungen. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind (vgl. § 7 SchulencoronaVO).
- Präsenzmöglichkeiten (Lernräume) für einzelne Schülerinnen und Schüler werden eingerichtet, wenn es aus Sicht des Kindeswohls erforderlich ist.

Sonderregelungen für die kommende Woche gelten wie folgt:

a) Kreis Pinneberg

- Jg. 1 – 6 Wechselunterricht und Notbetreuung
- Jg. 7 – 13 Distanzlernen (außer Abschlussklassen und Q1) und Betreuungsangebote (gem. § 7 Abs. 3 SchulencoronaVO für Einzelfälle mit besonderem Bedarf) auch innerhalb des Ganztags- und Betreuungsangebots
- Abschlussklassen und Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen (für Abschlussklassen gem. § 7 Abs.2 SchulencoronaVO mit Mindestabstand von 1,5 m)
- Prüfungen für Abschlussjahrgänge in Präsenz unter Hygienebedingungen.
- Abschlussrelevante Leistungsnachweise in Präsenz sind möglich für die Jahrgänge 9 – 13
- Präsenzmöglichkeiten (Lernräume) für einzelne Schülerinnen und Schüler werden eingerichtet, wenn es aus Sicht des Kindeswohls erforderlich ist.

- Eine Ausnahme gilt für die Grundschule und die Gemeinschaftsschule der Insel Helgoland, an denen Präsenzunterricht unter Coronabedingungen in allen Jahrgangsstufen zusätzlich zum Präsenzunterricht für die Abschlussklassen stattfinden kann.

b) Kreis Herzogtum-Lauenburg (Notbremse)

- Jg. 1 – 6 Distanzlernen und Notbetreuung
- Jg. 7 – 13 Distanzlernen (außer Abschlussklassen und Q1) und Betreuungsangebote (gem. § 7 Abs. 3 SchulencoronaVO für Einzelfälle mit besonderem Bedarf) auch innerhalb des Ganztags- und Betreuungsangebots
- Abschlussklassen und Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen (für Abschlussklassen gem. § 7 Abs. 2 SchulencoronaVO mit Mindestabstand von 1,5 m)
- Prüfungen für Abschlussjahrgänge in Präsenz unter Hygienebedingungen.
- Abschlussrelevante Leistungsnachweise in Präsenz sind möglich für die Jahrgänge 9 – 13
- Präsenzmöglichkeiten (Lernräume) für einzelne Schülerinnen und Schüler werden eingerichtet, wenn es aus Sicht des Kindeswohls erforderlich ist.

Bitte achten Sie auf die konkrete Ausgestaltung in Ihrer örtlich geltenden Allgemeinverfügung.

c) Kreis Segeberg

- Jg. 1 – 6 Wechselunterricht und Notbetreuung
- Jg. 7 – 13 Distanzlernen (außer Abschlussklassen und Q1) und Betreuungsangebote (gem. § 7 Abs. 3 SchulencoronaVO für Einzelfälle mit besonderem Bedarf) auch innerhalb des Ganztags- und Betreuungsangebots
- Abschlussklassen und Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen (für Abschlussklassen gem. § 7 Abs. 2 SchulencoronaVO mit Mindestabstand von 1,5 m)
- Prüfungen für Abschlussjahrgänge in Präsenz unter Hygienebedingungen.
- Abschlussrelevante Leistungsnachweise in Präsenz sind möglich für die Jahrgänge 9 – 13
- Präsenzmöglichkeiten (Lernräume) für einzelne Schülerinnen und Schüler werden eingerichtet, wenn es aus Sicht des Kindeswohls erforderlich ist.

d) Stadt Neumünster

- Jg. 1 – 6 Wechselunterricht und Notbetreuung
- Jg. 7 – 13 Distanzlernen (außer Abschlussklassen und Q1) und Betreuungsangebote (gem. § 7 Abs. 3 SchulencoronaVO für Einzelfälle mit besonderem Bedarf) auch innerhalb des Ganztags- und Betreuungsangebots
- Abschlussklassen und Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen (für Abschlussklassen gem. § 7 Abs. 2 SchulencoronaVO mit Mindestabstand von 1,5 m)
- Prüfungen für Abschlussjahrgänge in Präsenz unter Hygienebedingungen.
- Abschlussrelevante Leistungsnachweise in Präsenz sind möglich für die Jahrgänge 9 – 13
- Präsenzmöglichkeiten (Lernräume) für einzelne Schülerinnen und Schüler werden eingerichtet, wenn es aus Sicht des Kindeswohls erforderlich ist.

e) Kreis Stormarn

Aktuell wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten. Eine Entscheidung über mögliche Auswirkungen kann frühestens am Freitag getroffen werden und wird gesondert mitgeteilt, wobei wie in vergleichbaren Situationen die Präsenzangebote für Abschlussjahrgänge und Q1 möglich bleiben werden.

2. Qualifizierte Selbstauskunft

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass für den Fall, dass ein Selbsttest im häuslichen Umfeld durchgeführt wird, eine qualifizierte Selbstauskunft vorzulegen ist. Das Formular hierzu ist mit der Schulinfo Nummer 026 versandt worden und ist in der jeweils aktuellsten Form auf der Homepage des Ministeriums abrufbar. Wichtig ist, dass es sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) **zugelassenen Test** handelt. Darauf wird auch in dem Formular hingewiesen.

3. Polyteia Meldungen seit 19.4.2021

Das Meldeverfahren ist in den vergangenen Wochen weiterentwickelt worden. Bitte geben Sie weiterhin werktäglich eine Meldung ab (**Meldepflicht**). Sollte sich nichts Neues ergeben haben und sollten sie keine Selbsttests durchgeführt haben, setzen Sie eine sogenannte „**Nullmeldung**“ ab. Es gab vor den Ferien eine sehr hohe Quote von Schulen, die keine Meldungen abgesetzt haben. Daher bitten wir Sie eindringlich, die Nullmeldungen abzusetzen.

Weiterhin bitten wir Sie jetzt, die an der Schule durchgeführten **Selbsttests** über das Polyteia-Portal melden (**Meldepflicht**). Technisch ist dies seit 20.4.2021 möglich.

Bereits vorher durchgeführte und noch nicht gemeldete Selbsttests melden Sie bitte nach. Diese Meldung ersetzt nicht die nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtende Meldung positiver Selbsttest-Ergebnisse an das Gesundheitsamt, sondern dient der internen statistischen und logistischen Auswertung.

Die mit der **Corona-Schulenverordnung (Corona-SchulenVO)** verbundenen Einschränkungen an Ihren Schulen werden bereits im System hinterlegt, so dass Sie nicht mehr täglich die Schülerzahlen im Distanzlernen oder Wechselunterricht eintragen müssen. Wir hoffen, dass Ihnen das die Arbeit erleichtert. Sie geben in der Hauptmeldung nur noch positive PCR-Tests, die sich durch das Infektionsgeschehen vor Ort ergeben, Quarantäne-Anordnungen und von Infektionsgeschehen „Betroffene Personen“ ein. Sollte sich nichts gegenüber dem Vortag bzw. der Anordnung durch die Corona-SchulenVO geändert haben, geben Sie eine sogenannte „Nullmeldung“ ab.

4. Testauslieferungen

Die Landesregierung hatte bereits frühzeitig entschieden, Präsenzunterricht durch Selbsttestung zu begleiten. Seitdem müssen große Mengen Selbsttests am Markt beschafft werden für die über 400.000 Schülerinnen und Schüler und die in Schulen tätigen Personen. Das erweist sich in der Umsetzung in Folge der weltweit großen Nachfrage als große Herausforderung. So konnten bisher nur Tests in Packungen à 20 oder 25 Stück beschafft werden, auch war die Auslieferung nur sehr kurzzeitig möglich. Schließlich musste teils kurzfristig auf andere Produkte umgeschwenkt werden, weil ein anderes Produkt nicht zeitgerecht lieferbar war. Die Landesregierung baut mit Hilfe der GMSH Strukturen auf, die helfen werden, die logistische Herausforderung perspektivisch für alle Beteiligten praktikabler zu organisieren. Bis dieses Ziel erreicht ist, bedarf es noch weiterhin des großen Engagements beim THW, bei den Schulträgern, den Ämtern, den Gemeinden und den Schulen. Ich weiß, dass dies eine große Belastung darstellt und danke daher umso mehr, dass Sie diese Herausforderung annehmen, um den Schulbetrieb so sicher wie möglich zu machen.

Die nächsten Schritte stellen sich wie folgt dar:

- nächster Lieferzeitpunkt: kommende Woche voraussichtlich ab dem 27. April. Ob die Lieferung tatsächlich schon am 26. April oder erst am 28. April eintrifft, wird noch geklärt. Die Auslieferung erfolgt auf der Grundlage einer optimierten Bedarfs- und Versandliste, die auch der Spedition vorliegt.
- Die in Aussicht gestellte Liefermenge beläuft sich auf eine Million Tests. Es werden sowohl Tests der Marke Roche wie auch Clungene ausgeliefert. Der

Clungene-Test wird in einer Verpackungseinheit zu 5 Tests je Packung ausgeliefert. Die Anleitung für den Clungene Test entnehmen Sie bitte dem Anhang.

- Für die folgenden Wochen ab dem 3. Mai sind noch keine validen Aussagen möglich. Es sind zwar bereits Tests beschafft, aber noch nicht angeliefert worden. Die GMSH arbeitet mit hoher Priorität daran, die Bedarfe für Kitas und Schulen mit den bereits beschafften Tests abzudecken und zudem am Markt die weiterhin benötigten Tests zu beschaffen.
- Das Land und die GMSH arbeiten derzeit an einer Lösung, die es den Schulen ermöglichen könnte, zukünftig bedarfsbezogen direkt bei der GMSH zu bestellen. Soweit sich hierzu eine Entwicklung ergibt, werden wir Sie informieren.

5. Beurlaubungen

Die bestehende Erlasslage zu den Beurlaubungen wird weitergeführt.

Eltern müssen hierzu weiterhin bei der zuständigen Schule einen entsprechenden formlosen Antrag stellen, da dies eine Voraussetzung für die Gewährung von Beurlaubung nach § 15 Schulgesetz SH ist.

Sofern Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass dies den Eltern oder Schülerinnen und Schülern selbst nicht bekannt ist, sollte darauf hingewirkt werden, dass ein Antrag gestellt wird. Wird auch daraufhin kein Antrag gestellt, fehlen die Schülerinnen und Schüler unentschuldigt.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft